

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 12.12.2001 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2019 (MüABl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 und § 8 Absatz 4 Sätzen 1 und 2 werden die Worte „Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern“ durch das Wort „Grundstückseigentümer*innen“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 3 werden die Worte „Eigentümerinnen und Eigentümer“ durch das Wort „Eigentümer*innen“ ersetzt.
3. In der Überschrift von § 4 und in § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Hausmüllbesitzerinnen und -besitzer“ durch das Wort „Hausmüllbesitzer*innen“ ersetzt.
4. In den § 4 Absatz 3 Satz 4 und § 6 Absatz 1 Satz 17 werden die Worte „Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer“ durch die Worte „oder der Abfallbesitzer*in“ ersetzt.
5. In den § 5 Absatz 6 Satz 4, § 8 Absatz 2 Sätze 1 und 4 und § 10 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer“ durch das Wort „Grundstückseigentümer*innen“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 6 Sätze 6 und 9 werden die Worte „Jede Pflichtige bzw. jeder Pflichtige“ durch die Worte „Jede/-r Pflichtige“ ersetzt.
7. In § 8 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Besitzerin bzw. Besitzer“ durch das Wort „Besitzer*in“ ersetzt.
8. In § 8 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Beauftragte bzw. der Beauftragte“ durch die Worte „oder der Beauftragte“ ersetzt. Und in § 8 Absatz 3 Satz 2 wird „sie/er“ durch „sie oder er“ ersetzt.
9. In § 8 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden die Worte „der Beauftragten bzw. dem Beauftragten“ durch die Worte „der oder dem Beauftragten“ ersetzt.

10. In § 13 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern 23 und 27 werden die Worte „Benutzungspflichtige bzw. -pflichtiger“ durch das Wort „Benutzungspflichtige*r“ ersetzt.
11. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Papier/Pappe/Karton“ durch das Wort „Papierabfall“ und das Wort „Biomüll“ wird durch das Wort „Bioabfall“ ersetzt.
12. § 1 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden am Satzanfang die Worte „Jede Benutzerin und jeder Benutzer“ durch die Worte „Jede/-r Benutzer*in“ und „ihr/ihm“ wird durch „ihr oder ihm“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Bürgerinnen und Bürger“ durch das Wort „Bürger*innen“ und die Worte „Abfallberaterinnen und Abfallberater“ durch das Wort „Abfallberater*innen“ ersetzt.
13. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Erzeugerinnen bzw. Erzeugern“ durch das Wort „Erzeuger*innen“ und die Worte „Besitzerinnen bzw. Besitzern“ durch das Wort „Besitzer*innen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Besitzerinnen und Besitzer“ durch das Wort „Besitzer*innen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „jede/jeder“ durch das Wort „jede/-r“ ersetzt.
14. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „wirtschaftliche Eigentümerin bzw. den wirtschaftlichen Eigentümer“ durch die Worte „bzw. den wirtschaftliche*n Eigentümer*in“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 werden vor die Worte „der Erbbauberechtigte“ die Worte „die oder“ eingefügt und die Worte „der Nießbraucher“ durch die Worte „die oder der Nießbraucher*in“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Berechtigte“ durch das Wort „Berechtigten“ ersetzt, ebenso werden die Worte „Mieterinnen bzw. Mieter“ durch das Wort „Mieter*innen“ und die Worte „Pächterinnen bzw. Pächter“ durch das Wort „Pächter*innen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz werden die Worte „Besitzerin bzw. dem Besitzer“ durch die Worte „bzw. dem Besitzer*in“ ersetzt.
 - e) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Eigentümerin bzw. Eigentümer“ durch das Wort „Eigentümer*in“ und die Worte „Veranstalterin bzw. Veranstalter“ durch das Wort „Veranstalter*in“ ersetzt.
 - f) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Gewerbebetriebsinhaberin bzw. den -inhaber“ durch die Worte „oder den Gewerbebetriebsinhaber*in“ ersetzt.
15. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Abfallbesitzerin bzw. des Abfallbesitzers“ durch die Worte „der Abfallbesitzer*innen“ ersetzt.

16. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„d) Fahrbare Behälter mit vier Rädern und einem Volumen von 770 und 1.100 Litern mit Flachdeckeln für Kammschüttungen (DIN EN 840-2*, Farbe: dunkelgrau);“.
- b) In Absatz 1 Buchstabe h), Absatz 2 Satz 4 und Absatz 2 Satz 6 wird jeweils das Wort „Bio-müll“ durch das Wort „Bioabfall“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 9 werden die Worte „vom Grundstückseigentümer“ durch die Worte „durch die Grundstückseigentümer*innen“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 5 werden die Worte „eine Zustellbevollmächtigte bzw. -bevollmächtigten“ durch die Worte „eine bzw. einen Zustellbevollmächtigte*n“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 8 werden die Worte „jeder beteiligten Pflichtigen bzw. jedem beteiligten Pflichtigen“ durch die Worte „jeder bzw. jedem beteiligten Pflichtigen“ ersetzt.

17. § 5 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Abfall“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Verkaufsverpackungen“ die Worte „(z.B. aus Kunststoff, Metall oder Glas)“ eingefügt.
- c) Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Papierabfall“
- d) In Satz 1 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
„5. Textilabfall“
„6. Sperrmüll.“

18. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz werden die Worte „Fußgängerinnen oder Fußgänger“ durch die Worte „Fußgänger*innen“ und die Worte „Radfahrerinnen oder Radfahrer“ durch die Worte „Radfahrer*innen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 7 wird das Wort „Neubauten“ durch das Wort „Bauten“ und das Wort „fertiggestellt“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 8 werden die Worte „wegen baulicher oder sonstiger Veränderung der örtlichen Situation, welche die Stadt nicht zu vertreten hat (z. B. Zuwachsen von Zufahrten durch Äste und Sträucher)“ gestrichen.
- d) In Absatz 1 Satz 10 werden nach den Worten „(Vollservice 15plus)“ die Worte „; für Bauten, die nach dem 01.01.2022 fertiggestellt wurden gilt dies nur bis zu einer Entfernung von 30 Metern“ eingefügt.
- e) In Absatz 1 Sätze 19 und 20 werden jeweils die Worte „dem Grundstückseigentümer“ durch die Worte „den Grundstückseigentümer*innen“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „Bewohnerinnen und Bewohner“ durch das Wort „Bewohner*innen“ ersetzt.

- g) In Absatz 4 Satz 9 wird das Wort „Rampen“ durch die Worte „baulich hergestellte Neigungen (z.B. Rampen, Tiefgaragenzufahrten)“ ersetzt.
- h) In Absatz 4 Satz 10 wird nach dem Wort „Schrägrampen“ das Wort „Neigungsflächen“ eingefügt und das Wort „Rampenneigung“ durch das Wort „Neigung“ ersetzt.

19. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „eine gemeinsame Beauftragte bzw. einen gemeinsamen Beauftragten“ durch die Worte „eine*n gemeinsame*n Beauftragte*n“ und „die/der“ wird durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b) werden die Worte „Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümern“ durch das Wort „Grundstückseigentümer*innen“ ersetzt.

20. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Pflichtigen“ durch das Wort „Anschlusspflichtigen“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Gleiches muss erfolgen, wenn der Gebührenbescheid mit der in Anspruch genommenen Leistung nicht übereinstimmt.“

21. In § 11 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „ Abfallbesitzerin bzw. dem Abfallbesitzer“ durch die Worte „bzw. dem Abfallbesitzer*in“ ersetzt.

22. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Worte „Anschluss- oder Benützungspflichtiger“ durch die Worte „Anschluss- oder Benützungspflichtige*r“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 3 werden die Worte „Abfallbesitzerinnen und -besitzer“ durch das Wort „Abfallbesitzer*innen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte „Beauftragte bzw. Beauftragter“ durch das Wort „Beauftragte*r“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.